F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

I N G E N I E U R V E R T R A G

zwischen

I.
der Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch:

HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11
20457 Hamburg

sowie

II.
der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Konstruktive Ingenieurbauwerke
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

als Auftraggeberin (AG)

und

……
……
……
……
……

vertreten durch:

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer (AN)

ENTWURF

Inhalt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile des Vertrages
§ 3 Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 5 Leistungen der Auftraggeberin
§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter
§ 7 Leistungsänderungen
§ 8 Vergütung
§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Die Beauftragung mit allen erforderlichen Planungsleistungen insbesondere der Objektplanung Ingenieurbauwerke, einschließlich architektonischer Begleitung der Ingenieurplanung sowie den Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung für die Planung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Bille mit einer Nutzungsbreite von ca. 5,50 m, als Verbindung des neuen Huckepackbahnhofs mit dem „Park am Hochwasserbassin“ in Hamburg-Mitte, der „Brücke über die Bille“. Der AN wird als Generalplaner tätig.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Projekt in zwei Phasen unterteilt wird:

Phase 1: umfasst die Leistungen bis einschließlich Leistungsstufe 1.
Für diese Phase tritt die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG („BBEG“) gegenüber dem Auftragnehmer als allein verantwortliche Auftraggeberin auf.

Phase 2: umfasst die Leistungen ab Leistungsstufe 2.
Für diese Phase übernimmt ausschließlich der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer („LSBG“) die Funktion des Auftraggebers.

(2) Mit dem Übergang von Leistungsstufe 1 zu Leistungsstufe 2 übernimmt der LSBG sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, soweit sie sich auf die weiteren Leistungsphasen ab Leistungsstufe 2 beziehen.
Die BBEG scheidet mit Abschluss von Leistungsstufe 1 aus dem aktiven Vertragsverhältnis aus, ohne dass daraus eine gesamtschuldnerische Haftung für nachfolgende Leistungen entsteht.

(3) Der AN erkennt die BBEG und den LSBG gemeinsam als Vertragspartner dieses Vertrages an, wobei jeweils nur die in der betreffenden Projektstufe zuständige Institution zur

ENTWURF

Ausübung von Rechten und Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet ist.

(4) Der AN verpflichtet sich, den Übergang zwischen der BBEG und dem LSBG aktiv zu unterstützen und nach Abschluss der Leistungsstufe 1 sämtliche erforderlichen Planungsunterlagen, Kostendaten und Projektdokumentationen strukturiert an den LSBG zu übergeben. Der Projektfortschritt ist so zu dokumentieren, dass eine lückenlose Weiterbearbeitung möglich ist.

(5) Der AN hat seine Vergütungsansprüche gegenüber dem nach Abs. 1 maßgebenden Auftraggeber geltend zu machen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Unterlagen Brücke
 1. Lageplan (Anlage 1.1)
 2. Wettbewerbsbeitrag des AN (Anlage 1.2)
 3. Kostenermittlung des AN (Anlage 1.3)
 4. Auslobung (Anlage 1.4)
 5. Protokoll der Preisgerichtssitzung mit Anlagen (Anlage 1.5)

2. Angebotsunterlagen
 1. Geprüftes Honorarformblatt des AN (Anlage 2.1)
 2. Personaleinsatzkonzept (Anlage 2.2)
 3. Formblatt Personal (Anlage 2.3)
 4. Eigenerklärung RUS-Sanktionspaket (Anlage 2.4)
 5. Verzeichnis der Unterauftragnehmer (VV-Bau Anlage 5-160) (Anlage 2.5)
 6. Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer (VV-Bau Anlage 5-170) (Anlage 2.6)

3. Leistungsbild
 1. Honorarformblatt, blanko (Anlage 3.1)
 2. Projektziele (Anlage 3.2)
 3. Leistungsbeschreibung Überarbeitungshinweis Preisgericht (Anlage 3.3)
 4. Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA) und BIM-Abwicklungsplan (BAP) (Anlage 3.4)
 5. Terminplan (Anlage 3.5)

4. besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):
 1. TB-Ingenieurbau LSBG – 2021-10 (Anlage 4.1)
 2. Spezifische Vereinbarungen im Umgang mit dem PlanTeam-SPACE (Anlage 4.2)
 3. ZTV-Ing

ENTWURF

4. Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)
5. Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)
6. Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)
7. Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra)

5. Weitere Anlagen
 1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2019 (Anlage 5.1)
 2. Informationen nach Art. 12 bis 14 DSGVO (Anlage 5.2)
 3. Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 5.3)

§ 3[1]

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren.

Ziel der Planungsleistung ist es, für den Neubau der „Brücke über die Bille“ eine Planung zu entwickeln, die sowohl den besonderen Rahmenbedingungen der angrenzenden Entwicklung gerecht wird als auch den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit entspricht.

Die in Anlage 3.2 definierten Projektziele und die TB OP/TP Ingenieurbau (Anlage 4.1) sind zu berücksichtigen. Die im Rahmen des Planungswettbewerbs gewonnen Hinweise des Preisgerichts (Anlagen 1.5 und 3.3) sind unter Maßgabe der vorgenannten Ziele in der weiteren Planung zu bewerten bzw. zu berücksichtigen.

(2) Kosten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a. Der Bauwerksentwurf ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen.

b. Für den Abschluss der Leistungsstufe 1 Basisbaukosten in Höhe von 1,8 Mio € (netto).

[1] Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

ENTWURF

c. Für die weitere Bearbeitung, Leistungsstufe 2 und folgende die mit der Bauunterlage genehmigten Basisbaukosten.

d. Die Kosten nach c) stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (61261-004, Feb.2026) = (…), Basis 2021=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Fristen verbindlich einzuhalten:

- Übergabe Entwurfsfassung Vorplanungsbericht LPH 2 an AG – acht Wochen nach Auftragserteilung
- Übergabe Entwurf LPH 3 und Kostenunterlage an AG – 22 Wochen nach Freigabe Vorplanungsbericht LPH 2
- Ausschreibung nach LPH 3: Übergabe Ausschreibungsunterlage Entwurfsfassung an AG – zehn Wochen nach Freigabe der Kostenunterlage
- Ausschreibung nach LPH 5: Übergabe Ausschreibungsunterlage Entwurfsfassung an AG – 16 Wochen nach Freigabe der Kostenunterlage

Der AN und die AG vereinbaren einen Rahmenterminplan (Anlage 3.5).

Unmittelbar nach Auftragserteilung hat der AN einen Projektterminplan zu erstellen und mit der AG abzustimmen. Grundlage bilden die im Rahmenterminplan (Anlage 3.5) genannten Termine. Die oben genannten Fristen sind zu berücksichtigen. Der Projektterminplan wird nach Bestätigung durch die AG verbindlich.

Zusätzlich werden die Parteien bei Abruf von Leistungen aus weiteren Stufen unmittelbar nach deren Abruf sowohl einen jeweils verbindlichen Fertigstellungstermin als auch weitere verbindliche Zwischenfristen vereinbaren. Sollten sich die Parteien nicht binnen einem Monat nach Abruf einigen können, gelten die Regelungen des Rahmenterminplanes.

ENTWURF

(4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☒☒ die im Honorarformblatt Anlage Nr. 2.1 beschriebenen Leistungen der Leistungsstufe 1 (Vertragsbestandteil)
☐ folgende Leistungen

(2) Nach Abschluss der Leistungsstufe 1 überträgt der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer („LSBG“) der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☒☒ die in der Anlage Nr. 2.1 beschriebenen Leistungen der Leistungsstufe 2 (Vertragsbestandteil) Die Auftraggeberin behält sich vor, die Leistungen der Leistungsstufen 3 bis 5 stufenweise vollständig oder nur teilweise zu beauftragen. Der Abruf der Leistungen erfolgt schriftlich.
☐☐ folgende Leistungen

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

(4) Der AN wird für die Leistungserbringung die im Formblatt Personalkonzept aufgeführten Mitarbeitenden einsetzen und während der gesamten Projektdauer im zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen, s. Anlagen 2.2 und 2.3.

ENTWURF

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

Das Bereitstellen der für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Pläne, Unterlagen sowie Daten und Informationen, soweit sie der AG selbst zur Verfügung stehen und der AN diese schriftlich bei ihr anfordert.

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlichen Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- *AN Baugrund (wird durch AG benannt)*
- *AN Freiraumplanung des Bezirksamtes Mitte (wird durch AG benannt)*
- *AN Kaimauersanierung (wird durch AG benannt)*
- *Hamburger Energienetze (HNE)*
- *Hamburg Verkehrsanlagen (HHVA)*
- *Hamburger Stadtentwässerung (HSE)*
- *AN Kampfmittelsondierkonzept (wird durch AG benannt)*

§ 7

Leistungsänderungen

(1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 8 zu ermitteln ist, ergeben.

(2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

(3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b

ENTWURF

BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

(4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

(5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

ENTWURF

§ 8

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; **vgl. Anlage Nr. 2.1 Honorarformblatt** (Vertragsbestandteil) **Leistungsstufe 1***		**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
	☐ mit einem Festbetrag von psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von	
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	
	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten für die Grundleistungen werden pauschal erstattet mit 3 v. H. des Honorars der Grundleistungen		
☐ Die Nebenkosten für die Besonderen Leistungen werden pauschal erstattet mit _____v. H. des Honorars der Besonderen Leistungen		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung Leistungsstufe 1 **(Summe aus (1) und (2))**	Netto	
	Umsatzsteuer v. H.	
	Brutto	

*Das dem AN im Rahmen des Wettbewerbs ausgezahlte Preisgeld wird vollständig auf das vertraglich vereinbarte Honorar angerechnet.

ENTWURF

(4) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; **vgl. Anlage Nr. 2.1 Honorarformblatt** (Vertragsbestandteil) **Leistungsstufen 2 bis 5**		**Euro**
☐ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
	☐ mit einem Festbetrag von psch	
	☐ mit einem vorläufigen Betrag von	
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
	☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von	
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von	
	Stundensätze werden vereinbart mit	
	_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme psch		
vorläufig		
(5) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten für die Grundleistungen werden pauschal erstattet mit 3 v. H. des Honorars der Grundleistungen		
☐ Die Nebenkosten für die Besonderen Leistungen werden pauschal erstattet mit _____v. H. des Honorars der Besonderen Leistungen		
Zwischensumme		
(6) Gesamtvergütung Leistungsstufen 2 bis 5 **(Summe aus (4) und (5))** Netto		
Umsatzsteuer v. H.		
Brutto		

ENTWURF

Zusammenfassung	
Gesamtvergütung Leistungsstufe 1 (3)	
Gesamtvergütung Leistungsstufe 2 bis 5 (6)	
(7) Gesamtvergütung (Summe aus (3) und (6)) Netto	
Umsatzsteuer v. H.	
Brutto	

(8) Zuschlag für Auskömmlichkeit
Auf den Basishonorarsatz für die Grundleistungen der Objektplanung nach HOAI 2021 wird gem. Anlage 2.1 mit Auftragserteilung ein Zuschlag von 12 v. H. zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Honorars gewährt. Der Zuschlag in vorgenannter Höhe wird auf anrechenbare Kosten bis zu einer Höhe von 2.700.000 € eingeräumt. Überschreiten die anrechenbaren Kosten gem. Kostenberechnung den Wert von 2.700.000 €, wird dieser Zuschlag auf den Basishonorarsatz bei 2.700.000 € pauschaliert. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt.

(9) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen
Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr. **2.1**), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

ENTWURF

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden:	1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden:	1.000.000 Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt:
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

ENTWURF

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Stufenweise Beauftragung

- Der stufenweisen Beauftragung liegt die Übersicht gem. Anlage 2.1 zugrunde.
- Die Beauftragung der Leistungsstufen 3 bis 5 steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- Ab Leistungsstufe 3 ist zusätzlich eine politische Zustimmung erforderlich.
- Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen oder von Teilleistungen über Leistungsstufe 2 hinaus besteht nicht.
- Die Auftraggeberin behält sich vor, auch nur Einzelleistungen der weitergehenden Leistungsstufen abzurufen.
- Wird der Auftragnehmer nicht mit weiteren Stufen beauftragt, stehen ihm für die nicht beauftragten Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu.

ENTWURF

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeberin: Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

Hamburg, den, den

.....
Dr. Andreas Kleinau Christina Geib
Vorsitzender der Geschäftsführerin
Geschäftsführung

HafenCity Hamburg GmbH

Hamburg, den

.....	
Randa Stewner	Kim Könemann
Fachbereichsleitung	Projektleitung LSBG

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

ENTWURF